



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Direktor

EINGEGANGEN 09. Sep. 2015

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter NKVF
Herrn Jean-Pierre Restellini
Präsident
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 7. September 2015

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Polizeigefängnis Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 2015 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schlussbericht Ihrer Kommission betreffend die Besuche vom 22./23. April und vom 22. Oktober 2014 im Polizeigefängnis Zürich. In der Beilage erhalten Sie den Bericht des Kommandanten der Kantonspolizei Zürich, in dem zu den einzelnen Beanstandungen der NKVF im Detail Stellung genommen wird. Die Sicherheitsdirektion schliesst sich den diesbezüglichen Ausführungen vollumfänglich an.

Wie in der beigelegten Stellungnahme aufgezeigt, wurden die von der NKVF vorgebrachten Kritikpunkte soweit möglich aufgenommen. Dementsprechend leitete die Kantonspolizei diverse Massnahmen ein, sofern dies die Situation vor Ort zulies und der damit verbundene Aufwand vertretbar erschien. In diesem Zusammenhang sei unter anderem darauf hingewiesen, dass die Empfehlung Ihrer Kommission, eine striktere Trennung zwischen den einzelnen Kategorien von Inhaftierten vorzunehmen, insoweit umgesetzt wurde, als jüngst für die aus administrativen Gründen Verhafteten (Straf- bzw. Bussen-vollzug sowie ausländerrechtliche Administrativhaft) eine bestimmte Anzahl an Zellen ausgesondert wurde. Hervorzuheben sind des Weiteren auch die grossen Anstrengungen, die im Polizeigefängnis bei der Suizidprävention unternommen wurden, was auch die NKVF im Schlussbericht anerkennt.

Selbstverständlich ist es der Kantonspolizei Zürich und der Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde ein wichtiges Anliegen, die Haftbedingungen im Polizeigefängnis so auszugestalten, dass diese nicht belastender als nötig für die inhaftierten Personen ausfallen. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Häftlinge nur für eine sehr kurze Dauer – im Durchschnitt lediglich 3,5 Tage – in dieser Einrichtung untergebracht werden. Die Situation lässt sich somit nicht mit Untersuchungsgefängnissen oder Strafvollzugsanstalten vergleichen.



Entgegen der Einschätzung der NKVF stufen wir die materiellen Haftbedingungen im provisorischen Polizeigefängnis unter den gegebenen Umständen nicht als problematisch ein.

Mit freundlichen Grüssen
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Mario Fehr
Regierungsrat

Beilage: erwähnt

Kopie an:
- Kantonspolizei Zürich

Kommandant

Zürich, 27. August 2015 / Flm

SICHERHEITSDIREKTION KANTON ZÜRICH	
E	31. Aug. 2015
<input checked="" type="checkbox"/>	in GEKO erfasst 2015-0381

Sicherheitsdirektion

Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend der Besuche im Polizeigefängnis Zürich vom 22. / 23. April und vom 22. Oktober 2014

Mit Mail vom 23. Juli 2015 übermittelten Sie uns den Bericht der NKVF an den Regierungsrat zur Vorlage einer Stellungnahme. Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Beanstandungen der NKVF äussern zu dürfen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Es ist der Kantonspolizei Zürich ein Anliegen, die Haftbedingungen in ihren Gefangeneninfrastrukturen möglichst menschlich zu gestalten. Es gilt aber zu beachten, dass es sich vorliegend um ein Polizeigefängnis handelt, in welchem sich die Inhaftierten im Durchschnitt lediglich 3,5 Tage aufhalten. Aufgrund der bestehenden Gebäude und Mittel sowie der grossen Fluktuation von Häftlingen (täglich zwischen 30 und 70 Ein- und gleichvielen Austritte) können nicht dieselben Standards wie bei Untersuchungsgefängnissen oder Strafvollzugsanstalten erreicht werden. Dennoch ist die Kantonspolizei Zürich bestrebt, dort Verbesserungen zu bewirken, wo dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Das Provisorische Polizeigefängnis wurde 1994, in Zeiten ständiger Überbelegung der bestehenden Gefängnisse, ursprünglich für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Seit 2001 ist das neue Polizei- und Justizzentrum PJZ in Planung, welches u.a. auch das Provisorische Polizeigefängnis ersetzen wird. Namhafte Investitionen in das Provisorium sind daher nicht mehr zu realisieren. Nachdem im Juni 2014 die Aushubarbeiten begonnen haben, ist nach heutigem Wissensstand im Jahre 2020 mit dem Bezug des PJZ zu rechnen. Auf diesen Termin wird die Kantonspolizei den Betrieb des Gefängnisses an die Justizdirektion übergeben. Bereits heute steht sie in engem Kontakt zum Amt für Justizvollzug, um bei der Planung die beanstandeten Mängel auszuräumen.

Zu den einzelnen Punkten:

I. Einleitung / Das Polizeigefängnis

Punkt 12:

Die NKVF empfiehlt den Justizvollzugsbehörden sicherzustellen, dass vorläufig festgenommene Personen bei Anordnung der Untersuchungshaft umgehend in eine für den Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehene Einrichtung überführt werden. Diesem Anliegen wird bereits heute Rech-

nung getragen: In der Regel erfolgt die Überführung am Tag nach der Anordnung der Untersuchungshaft; fällt der Entscheid auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird die Verlegung am nächst folgenden Werktag vorgenommen.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

c. Materielle Haftbedingungen

Punkt 16

Die NKVF stuft die Haftbedingungen im Polizeigefängnis als problematisch ein, unter anderem wegen der zweifachen Vergitterung der Fenster, welche die Sicht nach aussen verunmögliche. In der Tat ist der Blick nach draussen stark eingeschränkt. Es ist aber ein vorrangiges Ziel der Kantonspolizei, die Suizidgefahr in den Polizeigefängnissen zu minimieren. Das Anbringen der innenliegenden, engmaschigen Vergitterung wurde nötig, um zu verhindern, dass sich inhaftierte Personen durch Befestigung von Gegenständen am Gitter strangulieren könnten.

Punkt 20

Die NKVF stellt fest, dass die in der Kaserne inhaftierten Personen für den Spaziergang jeweils zu zweit aneinandergesesselt zum im Polizeigefängnis befindlichen Spazierhof geführt werden. Sie empfiehlt für Jugendliche geeignete mildere Massnahmen als die Fesselung. Die Kantonspolizei fesselt jugendliche Inhaftierte nur, wo es unumgänglich ist. Der Weg von der Polizeikaserne zum Gefängnis führt über den wenig gesicherten Kasernenhof, dessen grosses Eingangstor für den Fahrzeugverkehr mit einem mechanischen Antrieb ständig geöffnet und geschlossen wird. Wären die jugendlichen Inhaftierten auf dem Weg zwischen den beiden Gebäuden ungefesselt, wäre die Versuchung zu gross, durch das offene Tor in die Freiheit zu entweichen. Zu erwähnen ist, dass der grösste Teil der Jugendlichen nicht in der Kaserne, sondern im Polizeigefängnis untergebracht ist und somit ohne Fesselung in den Spazierhof geführt werden kann.

Punkt 21

Die NKVF kritisiert, dass den inhaftierten Personen auch nach mehrtägigem Aufenthalt im Polizeigefängnis keine Möglichkeit geboten worden sei zu duschen. Sie begrüsst, dass diese Praxis bereits geändert habe und empfiehlt die Anpassung der massgeblichen Bestimmungen. Die Weisung für den Gefängnisbetrieb wurde bereits entsprechend geändert und den Inhaftierten ein Anspruch von mindestens zwei Mal duschen in der Woche eingeräumt.

Punkt 22

Die NKVF erachtet es als kritisch, dass bezüglich des Essens religiösen Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen werde. Es ist der Kantonspolizei ein Anliegen, die religiösen Gepflogenheiten der inhaftierten Personen soweit zu achten, als dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Mahlzeiten nach jedem individuellen Bedürfnis zuzubereiten, wäre indessen nicht machbar. Den Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft wird ermöglicht, mittels Aufgebot eines Rabbiners koscheres Essen beschaffen zu lassen. Sodann wird allen Inhaftierten angeboten, statt Fleisch eine grössere Portion Salat, Gemüse und Beilagen zu konsumieren.

d. Haftregime

Punkte 23 – 26

Die NKVF bemängelt, dass die inhaftierten Personen nicht nach ihrem Einweisungsgrund getrennt und insbesondere Jugendliche nur zellenweise von den übrigen Häftlingen separiert seien. Es würden keine Beschäftigungs- oder Freizeitmöglichkeiten angeboten, die Kontakte zur Aussenwelt auf das Notwendigste beschränkt und Erwachsene wie Jugendliche müssten in der Regel 23 Stunden pro Tag in ihrer Zelle verbringen. Das Gefängnis sei daher insbesondere für die Unterbringung von Jugendlichen und Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht geeignet.

Eine vollständige Trennung der Inhaftierten je nach Einweisungsgrund ist mit der bestehenden Infrastruktur und Belegung nicht möglich. Die Kantonspolizei versucht aber soweit machbar, die aus administrativen Gründen Verhafteten (Straf-/Bussenvollzug sowie ausländerrechtliche Administrativhaft) von den in Strafverfahren Befindlichen (vorläufige Festnahmen, Untersuchungshaft) zu trennen und hat eine entsprechende seit 1. August 2015 gültige Weisung erlassen. 13 Zellen mit insgesamt 23 Plätzen wurden dafür ausgesondert.

Im Weiteren ist wie eingangs erwähnt darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um ein Polizeigefängnis und nicht um eine Anstalt für die Durchführung von Untersuchungshaft oder Strafvollzugs handelt. Die Inhaftierten verbringen durchschnittlich 3,5 Tage unmittelbar nach der Verhaftung darin. Während dieser Zeit wird die Aufenthaltsdauer in den Zellen oft durch Einvernahmen bei der Polizei oder der zuständigen Untersuchungsbehörde sowie durch Vorführungen beim Zwangsmassnahmengericht und anderen Amtsstellen unterbrochen. Nach Anordnung der Untersuchungshaft werden sie in der Regel innert 24 Stunden in einer anderen Haftanstalt untergebracht.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

Punkte 28 und 29

Die NKVF kritisiert, dass Personen im Arrest der Spaziergang im Freien und der Zugang zu Literatur eingeschränkt werde. Ausserdem sei nicht unbedenklich, dass agitierte Personen in Einzelfällen zum Selbstschutz bis zum Eintreffen des Arztes an den Bettrand gefesselt werden könnten.

Es versteht sich von selbst, dass Gefangene nicht unnötig belastet werden dürfen. Arrest wird nur bei schweren Disziplinarvergehen verfügt. Bei den Betroffenen besteht oft grosse Fremd- und Fluchtgefahr. Das Gefängniskader beurteilt täglich, ob ihnen der Spaziergang gewährt werden kann. Seit dem 01.08.2015 werden Personen im Arrest auf Wunsch Bücher abgegeben.

Die Kantonspolizei will auf jeden Fall verhindern, dass inhaftierte Personen sich in ihrem Ausnahmezustand selber verletzen. Bei massiv agitierten Häftlingen ist es manchmal unvermeidbar, sie bis zum Eintreffen des Arztes zu fixieren. Nur wenn sie sich so stark wehren, dass bei weiterem Festhalten ein plötzlicher Erstickungstod droht, werden sie an den Bettrand gefesselt. Nach den diesbezüglichen Weisungen kann die Massnahme nur von einem Kaderangehörigen der Polizeigefängnisabteilung angeordnet und muss durch die Ausrüstung des Häftlings mit einem Helm zum Selbstschutz sowie durch dessen ständige Überwachung bis zum Eintreffen des Arztes begleitet werden.

f. Medizinische Versorgung

Punkt 31

Die NKVF empfiehlt, Arztvisiten konsequent nicht in den Zellen, sondern im hierfür eingerichteten separaten Untersuchungszimmer durchzuführen. Da die Besuche der somatischen und psychiatrischen Ärzte oft gleichzeitig erfolgen und aus baulichen Gründen die Schaffung eines zweiten Untersuchungszimmers nicht möglich ist, wird die medizinische Untersuchung oft in der Zelle durchgeführt; allfällige Zellengenossen werden zuvor in andere Räumlichkeiten geführt.

g. Informationen an die Insassen

Punkt 33

Die NKVF moniert, dass viele inhaftierten Personen nur mangelhaft über den Grund sowie die mögliche Dauer ihres Aufenthaltes im Polizeigefängnis informiert seien. Dem Gefängnispersonal fehle überdies die Sprachkenntnis namentlich in Französisch und Italienisch.

Der erste Vorwurf ist nicht zutreffend. Die Kantonspolizei teilt die Auffassung, dass die Inhaftierten Personen über den Grund der Festnahme informiert werden müssen. Dies ergibt sich bereits aus dem Strafprozessrecht und erfolgt bei der ersten Einvernahme durch die Polizei. Nach der Festnahme wird den arretierten Personen durch die Verhaftenden ein Informationsblatt abgegeben, welches in 28 Sprachen existiert und ihre Rechte und Pflichten erläutert, insbesondere auch der Anspruch auf Kenntnis des Grundes der Festnahme.

Zum zweiten Vorwurf ist anzumerken, dass den interessierten Angehörigen der Polizeigefängnisabteilung der Besuch eines Sprachkurses in Französisch oder Italienisch ermöglicht wird. Von diesem Angebot wird Gebrauch gemacht.

h. Kontakt mit der Aussenwelt

Punkt 35

Die NKVF bemängelt, dass Besuche der Inhaftierten durch Angehörige unabhängig vom Haftregime nur in Besuchszimmern mit Trennscheiben zugelassen würden. Insbesondere bei Jugendlichen und Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft seien die Kontakte auch ohne Trennscheibe zu ermöglichen.

Die Kantonspolizei will die Ausübung des Besuchsrechts nicht weiter einschränken, als es der Haftzweck erfordert. Jugendliche und Personen, welche aufgrund einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme festgehalten werden, wird der Empfang von Besuchen im Anwaltszimmer ermöglicht, welches keine Trennscheibe aufweist. Ob der Besuch mit oder ohne Trennscheibe zu erfolgen hat, wird aber nicht von der Polizei, sondern von der für die arretierte Person zuständigen Amtsstelle in einer schriftlichen Besuchsbewilligung festgehalten.

i. Polizeitransporte

Punkt 37

Die NKVF empfiehlt, bei Transporten von einer Fesselung der Hände auf dem Rücken abzusehen, sofern dies die Sicherheitslage zulasse.

Die Fesselung der Hände auf dem Rücken während Fahrten bis zu einer Stunde erfolgt ausschliesslich aus Sicherheitsgründen. Vor der Einführung dieser Regelung vor ca. 15 Jahren kam es immer wieder zu Angriffen auf das Transportpersonal. Im Weiteren sind auf diese Weise auch Fluchtversuche und das Hinterlassen von Kassibern zu verhindern. Die Gefangenenfahrzeuge werden nach Vorgaben des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) ausgerüstet und erfüllen alle sicherheitsrelevanten Vorgaben. Bisher kam es zu keinen Vorfällen, bei welchen sich Arretierte gravierende Verletzungen zugezogen hätten.

Vielen Dank für die Bearbeitung unserer Stellungnahme.

Kommandant

